



© Kara/www.Fotolia.de

# Pestizidabdrift: Antworten auf häufig gestellte Fragen

**Was tun bei akuten Vergiftungssymptomen oder gesundheitlichen Beschwerden in Folge eines Kontakts mit Pestiziden?**

In lebensbedrohlichen Fällen - Bewusstlosigkeit oder Krampfanfälle - wählen Sie den Notruf 112.

In nicht-lebensbedrohlichen Vergiftungsfällen erhalten Sie medizinische Beratung bei akuten und chronischen Beschwerden aller Art rund um die Uhr beim Giftinformationszentrum in Ihrer Region. Eine [Übersicht](#) der **Giftinformationszentren** in Deutschland mit den **Gift-Notrufnummern** bietet das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Bei gesundheitlichen Beschwerden nach einem Kontakt mit Pestiziden oder bei einem Verdacht auf eine Pestizidvergiftung ist es grundsätzlich wichtig, sich medizinischen Rat einzuholen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Ihre eigene Gesundheit, sondern auch mit Blick auf die Erfassung von Pestizidvergiftungen. Zu den Vergiftungen zählen inhalative Vergiftungen (durch Einatmen), orale Vergiftungen (durch Verschlucken), Augenreizungen und –verätzungen sowie Hautreizungen und –verätzungen. Seit 1990 besteht für behandelnde Ärzt\*innen im Rahmen des Chemikaliengesetzes eine [Meldepflicht](#). Wenn eine Pestizidvergiftung diagnostiziert wird bzw. einen Verdacht auf eine solche Vergiftung besteht, muss diese an das BfR gemeldet werden.

**An welche Behörde wenden im Falle erlittener oder beobachteter Pestizidabdrift?**

Während die Bundesbehörden - Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Umweltbundesamt (UBA) und Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) - für die Zulassung von Pestiziden zuständig sind, obliegt die Kontrolle der Anwendung von Pestiziden den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der einzelnen Bundesländer. Für Anliegen, die Abdrift betreffen, gibt es daher **keine zentrale Anlaufstelle**. Eine [Übersicht](#) der zuständigen Auskunftsstellen für Pflanzenschutz im jeweiligen Bundesland bietet das BVL.

**Welche Abstände sind bei der Pestizidausbringung zum Schutz von Anwohner\*innen und angrenzenden Flächen einzuhalten?**

Grundsätzlich darf nur das Feld gespritzt werden, nicht angrenzende Bereiche wie Straßen, Wege oder Feldraine. Ein generell einzuhaltender Abstand zu Feldrainen oder zu angrenzenden Kulturen ist nicht vorgeschrieben. Es gelten aber [allgemeine Abstandsregeln](#) zum Schutz von Anwohnenden und Unbeteiligten. Diese verlangen unter anderem, dass zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit-

und Sportflächen "ausreichende" Abstände eingehalten werden. So darf in Flächenkulturen (wie z.B. Getreide) ein Abstand von 2 Metern und in Raumkulturen (wie Ost, Wein oder Hopfen) ein Abstand von 5 Metern nicht unterschritten werden. Die Mindestabstände gelten zu Grundstücken mit Wohnbebauung, zu privat genutzten Gärten, zu benachbarten Wegen und zu Flächen im Sinne des §17 des Pflanzenschutzgesetzes - wie öffentliche Parks und Gärten, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schulen und Kindertagesstätten, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Darüber hinaus bestehen anwendungsbezogene **Anwendungsbestimmungen** je nach Pestizid und Pflanzenkultur, in der das jeweilige Spritzmittel ausgebracht wird. Aber auch wenn alle Auflagen eingehalten werden, kann Abdrift der feinen Tröpfchen nicht ausgeschlossen werden.

## Muss die Witterung beim Spritzen berücksichtigt werden?

Von Anwendenden sind die sogenannten **Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz** (gfP) einzuhalten. In der Landwirtschaft dürfen nur Personen Pestizide anwenden, die einen Sachkundenachweis besitzen. Grundsätzlich sind Anwendende angehalten **abdriftmindernde Technik** einzusetzen und Maßnahmen zur Vermeidung von Abdrift umzusetzen. Deshalb müssen beim Spritzen die **Witterungsbedingungen** berücksichtigt werden. Die gfP schreibt außerdem vor: keine Spritzeinsätze bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s oder bei Temperaturen über 25 °C; Randbehandlungen möglichst einseitig in die Behandlungsfläche hinein erfolgen lassen. Außerdem gilt es beim Spritzen eine Fahrgeschwindigkeit von unter 6 km/h einzuhalten.

Beim [Deutschen Wetterdienst](#) lassen sich tagesaktuell die Windgeschwindigkeit und Temperatur erfragen. Außerdem bietet der Bundesverband der Maschinenringe [Agrarwetterdaten](#) an.

### Gibt es spezifische Bestimmungen für bestimmte Pestizidanwendungen?

Pestizidprodukte dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen wurden. Im Rahmen der Zulassung werden spezifische Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen - z.B. **Abstände zu Gewässern und zu Saumbiotopen** - festgesetzt, die von den Anwendenden einzuhalten sind. Über die allgemeinen Anwendungsbestimmungen hinaus, können je nach Mittel und je nach Anwendung strengere "Anwendungsbestimmungen" bestehen, die Landwirt\*innen/Winzer\*innen/Gärtner\*innen einzuhalten haben. Hier gibt es durchaus Anwendungen, bei denen eine Verpflichtung besteht, die Anwohnende vorab zu informieren, größere Abstände (z.B. zu Gewässern) oder Abstände zu Bienenständen einzuhalten. Um zu wissen, ob Anwendende die spezifischen Vorgaben einhalten oder nicht, ist es demnach notwendig zu wissen, welches Mittel in welcher Kultur ausgebracht wird.

## **Wo erhalte ich Informationen zum ausgebrachten Spitzmittel?**

Als erstes empfiehlt es sich, mit dem/der Anwendenden selbst zu sprechen und nach dem ausgebrachten Mittel zu fragen. Anwendende sind Anwohnenden gegenüber gesetzlich jedoch nicht verpflichtet, Auskunft über einsetzte Mittel zu geben. Eine **Auskunftspflicht** besteht allerdings gegenüber dem zuständigen Pflanzenschutzamt.

Im direkten Gespräch mit dem/der Anwendenden kann auch geklärt werden, ob diese\*r ggf. bereit wäre, Anwohnende vor zukünftigen Pestizid-Ausbringungen zu informieren, damit diese zumindest Fenster und Türen geschlossen sowie Kinder und Tiere im Haus halten können. Diese Maßnahme löst nicht das grundsätzliche Problem der Abdrift, kann im Einzelfall aber ggf. helfen, akuten gesundheitlichen Beschwerden vorzubeugen. Eine Verpflichtung, Anwohnende vor der Pestizidausbringung zu informieren, besteht für Anwendende nicht.

Wenn Sie Abdrift beobachtet haben oder selbst von Abdrift betroffen sind, wenden Sie sich am besten an den zuständigen Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland. Am besten lassen Sie sich auch eine E-Mail-Adresse geben und schicken Ihre Beobachtungen schriftlich - wenn möglich mit Kopie an das auf der Bundesebene federführend für die Pestizid-Zulassung zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die E-Mail-Adresse lautet: [post-stelle@bvl.bund.de](mailto:post-stelle@bvl.bund.de)

### **Welche Pestizide sind zugelassen und welche verboten?**

Alle in Deutschland für den Einsatz in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie im Gartenbau, Haus- und Kleingarten zugelassenen Pestizide sind im [Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel](#) auf der Website des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu finden.

Informationen zu Pestiziden, die nicht in dem Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel stehen, aber über die [Notfallzulassung](#) eine befristete Zulassung erhalten haben, sind gesondert aufgeführt.

### **Welche Regeln gelten beim Pestizideinsatz in Parks, Gärten, Sport- und Freizeitplätzen, auf Schul- und Spielplätzen?**

Die [EU-Richtlinie](#) besagt: In öffentlichen Parks und Gärten, auf Sport- und Freizeitplätzen, Schulgeländen und auf Kinderspielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht bei einer Pestizidexposition ein hohes Risiko. In diesen Gebieten sollte die Verwendung von Pestiziden minimiert oder verboten werden.

Im [deutschen Pflanzenschutzgesetz](#) heißt es in § 17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind:

(1) Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach Absatz 2 genehmigt worden ist.

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

**Abdrift melden an PAN Germany**

Wir möchten alle Betroffenen ermutigen, uns ihren Fall zu melden, damit wir das tatsächliche Ausmaß des Problems sichtbar machen und Betroffenen eine Stimme geben können. Der [online Meldebogen](#) hilft, die Abdrift zu dokumentieren. In dem Formular können Informationen wie Datum, Tageszeit, Anwendungsort, Witterung, erlebte Belästigung (Geruch, Geschmack, etc.), körperliche Symptome, Schäden an Pflanzen oder Tieren und mehr notiert werden.

PAN Germany Report: Giftiger Dunst – Betroffen von Pestizid-Abdrift

Regelmäßig melden sich Menschen bei uns, die von Pestizid-Abdrift betroffen sind. Wir haben ihre Fälle dokumentiert und zusammengefasst. Die Ergebnisse der Auswertungen, Berichte Betroffener und unsere Forderungen an die Politik, um Mensch und Umwelt besser vor Pestizid-Abdrift zu schützen, lesen Sie in unserem [Report](#).